



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20 435/2-I 8/86

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter
ZI

Klappe

(DW)
Datum: 17. DEZ. 1986

Verteilt

Dr. Klausgraber

BEZUG	GESETZENTWURF
75	GEZ. 9.86
19.12.1986 Rosner	

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung
des Übereinkommens über die Personenbeförderung
im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit
Omnibussen.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

3. Dezember 1986
Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

[Signature]
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20 435/2-I 8/86

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des
Übereinkommens über die Personenbeförderung im
grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit
Omnibussen;
Begutachtungsverfahren.

zu Z.52.842/3-IV-1/86.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 23.10.19861 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

I

Meritorische Bedenken

Zum § 5

1. Die Bestimmungen, wonach zur Kontrolle auch Beauftragte der Kammern der gewerblichen Wirtschaft befugt sein sollen, erscheinen verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Die Beurteilung dieser Frage darf der Prüfung durch das BKA-VD vorbehalten werden.

2. Unabhängig davon ist jedenfalls bedenken, daß die Beauftragten der Kammern auch Unternehmen zuzuzählen sein

- 2 -

könnten, die mit jenen Unternehmen, die sie kontrollieren, in Konkurrenz stehen. Auch dies scheint bedenklich zu sein. Es sollten daher den Beauftragten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft keine Kontrollfunktionen eingeräumt werden.

Zum § 8

1. Es ist unklar, was mit der Sicherheitsleistung (Abs. 3) zu geschehen hat; ist diese bei Gericht zu hinterlegen? Dies sollte klargestellt werden.

2. Regelungsbedürftig erscheint überdies wohl auch der nicht auszuschließende Fall der Mißachtung einer Anordnung des "Kammerorgans" nach dem Abs.3.

Zum § 11

Zum Abs. 1

1. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung des § 11 erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände (z.B. § 223 StGB) verwirklicht werden können, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird die Einführung einer sog. Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen.

2. Nach § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Sollte beabsichtigt sein, nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe zu stellen, so müßte das Wort "vorsätzlich" ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

3. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte in Z. 1 Buchst. c zwischen die Worte "nicht" und "ein" das Wort "mindestens" gesetzt werden.

4. Die in Z. 1 Buchst. d und Z. 2 Buchst. a enthaltene Wendung "auf Verlangen" ist wohl entbehrlich, weil sie schon in jenen Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, enthalten ist.

5. Es wird vorgeschlagen, den § 11 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

- 3 -

"(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer [vorsätzlich] ...".

Zum Abs. 2

Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Weil dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen Abstand genommen werden.

Der Abs. 2 sollte daher ersatzlos entfallen.

Zum Abs. 3 (im Zusammenhalt mit dem § 8 Abs. 2 und 3)

1. Im § 37a VStG, auf den im § 11 Abs. 3 und - mittelbar - im § 8 Abs. 3 Bezug genommen wird, sind die näheren Umstände der "vorläufigen Sicherheit" geregelt, wobei ausdrücklich festgelegt ist, daß (nur) "Organe der öffentlichen Sicherheit" ermächtigt werden können, in gewissen Fällen von der Festnehmung zur Vorführung abzusehen, wenn der Beanstandete einen vom ermächtigten Organ festgesetzten Betrag erlegt. Nun sind aber einerseits die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Kontrollorgane nicht in jedem Fall Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und kann durch die Sicherheitsleistung auch nicht die Festnehmung, sondern (nur) die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt abgewendet werden. Andererseits geht die beabsichtigte Regelung über die des VStG hinaus; § 37a VStG enthält nämlich lediglich eine "Inkassoermächtigung", die dann zum Tragen kommt, wenn der Beanstandete seine Festnehmung durch Erlag einer Sicherheitsleistung abwenden will. Nach dem Entwurf hingegen können die Kontrollorgane eine "Sicherheitsleistung (....) verlangen", wobei bei Verweigerung dieses Sicherheitsleistung oder wenn der Beanstan-

- 4 -

dete dazu nicht in der Lage ist, die Fortsetzung der Fahrt "auf geeignete Weise" zu untersagen "wäre" (?). Da dies nicht näher umschrieben, sondern nur durch einen beispieelsweisen Hinweis auf eine der Möglichkeiten zu erläutern versucht wird, könnte angenommen werden, es würde auch jenen Kontrollorganen, die keine Exekutivorgane sind, ein über § 86 Abs. 2 StPO hinausgehendes Anhalterecht eingeräumt werden, was aber kaum vertretbar wäre.

2. Unklar erscheint auch das Verhältnis der Abs. 2 und 3 des § 8 bzw. des § 11 Abs. 3 zueinander. Gemäß § 8 Abs. 2 ist eine Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nur in den in diesem Absatz angeführten Fällen vorgesehen. Im Abs. 3 dieses Gesetzesstelle bzw. im § 11 Abs. 3 wäre offensichtlich eine solche Maßnahme bei (jedem!) "Verdacht einer Übertretung dieses Bundesgesetzes" vorgesehen.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 soll - nach Anzeigeerstattung durch die Kontrollorgane - die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen. Nach Abs. 3 können hingegen die Kontrollorgane, nachdem sie die Anzeige erstattet haben und weil die Untersagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde droht, eine Sicherheitsleistung verlangen und, wenn diese nicht erbracht wird, selbst die Fortsetzung "untersagen". Es wird aber wohl eher beabsichtigt sein, den Kontrollorganen eine Art von unmittelbarem Zwang - vergleichbar etwa einer Festnahme - einzuräumen.

4. Um überdies "Maßnahmen" (wie die Untersagung der Weiterfahrt) nicht mit "Strafen" zu vermischen, sollten die Regelungen des § 8 Abs. 2 und 3 bzw. des § 11 Abs. 3 in einer eigenen Bestimmung zusammengefaßt werden, welche folgendermaßen lauten könnte:

"Untersagung der Fortsetzung der Fahrt; Einhebung
einer Sicherheitsleistung

§ 11a. (1) Im Falle des Verdachtes einer Übertretung nach § 11 kann nach Erstattung einer Anzeige durch ein Kontrollorgan die Bezirksverwaltungsbehörde die Fortsetzung der Fahrt untersagen.

- 5 -

(2) Das Kontrollorgan ist ermächtigt, zur Abwendung der im Abs. 1 genannten Maßnahme eine mit höchstens 5 000 S festzusetzende vorläufige Sicherheit einzuheben.

(3) Ist der beanstandete Lenker oder Verkehrsunternehmer nicht willens oder in der Lage, die gemäß Abs. 2 festgesetzte vorläufige Sicherheit zu erlegen, so hat ihn das Kontrollorgan auf geeignete Weise, jedoch nicht über das im § 86 Abs. 2 StPO festgelegte Ausmaß hinaus (z.B. durch Abnahme der Fahrzeugpapiere), an der Weiterfahrt zu hindern und hievon unverzüglich die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen."

Im übrigen sei aber nochmals auf die zum § 5 aufgeführten Bedenken hingewiesen.

II

Redaktionelle Anregungen

Zum § 4

1. Die Überschrift sollte entsprechend der üblichen legislatischen Praxis - wie im übrigen bei allen anderen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes - wohl besser dem § 4 vorangesetzt werden.

2. Im Abs. 2 fehlt offenbar das Wort "befreit". Es müßte offenkundig heißen: "von jeder Beförderungsgenehmigung...ist der im § 2 Abs. 1 lit. c angeführte Gelegenheitsverkehr österreichischer Verkehrsunternehmer befreit, der ...".

3. Im Abs. 3 sollte es besser "Beförderungsgenehmigungspflicht" anstatt "Beförderungspflicht" heißen.

Zum § 6

Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund im Abs. 2 hinsichtlich der Kontrollberechtigten auf § 4 Abs. 2 verwiesen wird.

- 6 -

Zum § 7

1. Im zweiten Satz des Abs. 8 sollte es anstatt "Verkehrsunternehmens" wohl besser "Verkehrsunternehmers" heißen.

2. Der Ausdruck "unter den in Abs. 8 genannten Bedingungen" im Abs. 9 gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Es darf daher vorgeschlagen werden, diesen Ausdruck durch "auf die in Abs. 8 genannte Weise" zu ersetzen.

3. Es darf angeregt werden, den Abs. 10 aus sprachlichen Gründen wie folgt zu fassen: "Die Gültigkeit des Fahrtenheftes endet, wenn die Fahrtenblätter aufgebraucht sind."

4. Es erschiene besser, den Ausdruck "Gesamtzahl der an der betreffenden Grenzübertrittsstelle zu verzeichnenden Anzahl derartiger Fahrten" im Abs. 13 zweiter Satz durch "Gesamtzahl derartiger an der betreffenden Grenzübertrittsstelle zu verzeichnender Fahrten" zu ersetzen.

Zum § 14

Im Abs. 3 müßte es anstatt "des § 4 bis 8" richtig wohl "der §§ 4 bis 8" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

3. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: